

FRAGE: Stimmt es, dass Scheidungen in Spanien schneller und einfacher sind?

ANTWORT: Nach der Reform der spanischen Gesetzgebung im Juli 2005 (Gesetz 15/2005 vom 8. Juli 2005), kann man sowohl eine Scheidung als auch eine rechtliche Trennung schon nach drei Monaten nach der Eheschließung beantragen, ohne zuvor für die Scheidung eine Trennung zu beantragen zu haben.

In Ausnahmefällen, d.h. wenn das Leben, die physische, sexuelle oder moralische Integrität oder die Freiheit eines der Ehepartner oder eines Kindes in Gefahr ist, muss keine Mindestfrist für den Antrag auf Trennung oder Scheidung abgewartet werden.

Neu ist auch, dass man keinen Grund mehr angeben muss für die Trennung oder Scheidung. Es genügt, wenn einer der Ehepartner den Wunsch auf Trennung oder Scheidung äußert. Bevor der Reform musste einer der Gründe aus dem Zivilgesetzbuch für eine Trennung oder Scheidung angegeben werden.

Mit diesen Veränderungen ist es jetzt leichter geworden, in Spanien eine Trennung oder Scheidung zu erwirken.

Es sei jedoch zu bedenken, dass eine Trennung oder Scheidung zwischen nicht spanischen Ehepartnern, z.B. zwischen zwei Deutschen, der jeweiligen nationalen Gesetzgebung unterliegt, in diesem Fall also dem BGB. Dennoch findet das spanische Gesetz dann Anwendung, wenn der Antrag auf Trennung oder Scheidung im beiderseitigen Einverständnis von beiden oder mit dem Einverständnis des einen von dem anderen Partner eingereicht wird.

Selbstverständlich muss jeder Fall im einzelnen studiert werden, um zu entscheiden, welche Gesetzgebung die maßgebende ist. Zu bedenken ist auch, dass die Anwendung ausländischen Rechts in Spanien den Prozess bedeutend verlangsamt.
